

Antrag

des Freistaates Sachsen

Erster offizieller Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK)

Punkt 21 der 748. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 2000

Der Bundesrat möge die Ziffer 11 der Ausschussempfehlungen für eine Stellungnahme zum Ersten offiziellen Entwurf des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK) in folgender Fassung beschließen:

Der Bundesrat bekräftigt seinen Beschluss vom 27.03.1998 (s. Ziffer 7 der BR-Drucksache 690/97), in dem er alle Ansätze ablehnt, "die die EU-Strukturfonds an räumlich relevante Programme bindet. So sei insoweit zu befürchten, dass sie als Finanzierungs- und Steuerungsinstrumente in raumordnungspolitischer Absicht genutzt werden sollen."

Mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) werden keine Kompetenzen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Raumordnung begründet. Vielmehr dient das auf der Grundlage einer intergouvernementalen Vereinbarung beschlossene Konzept den Mitgliedstaaten, den Regionen und lokalen Gebietskörperschaften sowie der EU-Kommission in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen als politischer Orientierungsrahmen.

Von diesem Verfahren grundsätzlich zu unterscheiden sind die Voraussetzungen bei der Gemeinschaftsinitiative INTERREG. Die Gemeinschaftsinitiativen sind als Bestandteil der EG-Strukturfonds an dem Gemeinschaftsrecht orientiert und dienen nicht der Umsetzung des EUREK.

Ausgeliefert am 24. FEB. 2000